



Nachzug zu EU-/EWR-Bürgern (**außer zu deutschen Staatsangehörigen!**)

Antragstellung

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich. Dieser wird **ausschließlich online** vergeben. Das Terminvergabesystem erreichen Sie über die Website der Botschaft: www.eriwan.diplo.de

Hinweis

Ist der Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen geplant, ist dieses Merkblatt nicht einschlägig. Orientieren Sie sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen bitte an den entsprechenden Merkblättern. Die folgenden Angaben beziehen sich auch auf den Nachzug eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner. Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erst erteilt werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ist der Nachzug zur Eheschließung mit einem EU-/EWR-Bürger geplant, orientieren Sie sich bitte an dem Merkblatt zur Eheschließung. Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 ist in diesem Fall entbehrlich.

- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Personenstandskurkunden, müssen im Original mit **Apostille / Legalisation** eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück
- Das Visum bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2 bis 4 Wochen** ab Antragstellung, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern. Die Vorlage eines vollständigen Antrages begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums! Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Zurückweisung oder Ablehnung führen. Eine Zuordnung von an die Botschaft übersandten Faxen oder Schreiben ohne Angabe der Bearbeitungsnummer erfolgt nicht.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der oben genannten Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

- Für ein Visum zum Nachzug zu sich im Bundesgebiet aufhaltenden EU-/EWR-Bürgern wird **keine** Visumgebühr erhoben.
- Alle Unterlagen (insbesondere auch Passkopie) sind im **Format A4** vorzulegen. **Nicht klammern, heften und nicht in Klarsichthüllen vorlegen.**

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils **einer Kopie** vorzulegen. Bitte sortieren Sie die Unterlagen wie folgt:

-alle Originaldokumente in der unten gelisteten Reihenfolge.

- Ein Antragsformular nebst Erklärung und einer gut leserlichen und hellen **Kopie** aller aufgelisteten Unterlagen, sortiert in der unten gelisteten Reihenfolge

Vorzulegende Dokumente

- ein vollständig in Deutsch oder Englisch ausgefülltes Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link: <https://videx-national.diplo.de>,
- Erklärungen zur Erreichbarkeit ([Verlinkung](#)), vollständig ausgefüllt und unterschrieben,
- zwei aktuelle biometrische Passfotos – davon bitte eines auf das Antragsformular aufkleben,
- gültiger Reisepass, noch mindestens sechs Monate gültig (der Pass muss mindestens zwei freie Seiten enthalten und darf nicht älter als 10 Jahre sein),
- eine Kopie aller Seiten des Reisepasses, die Stempel, Visa und Eintragungen enthalten,
- Bei nicht-armenischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Armenien,
- Formlose Einladung des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit formloser Erklärung, den Lebensunterhalt für Sie zu sichern,
- Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers,
- Kopie der Datenseite des Reisepasses oder Personalausweises des in Deutschland lebenden EU/EWR-Bürgers sowie ggf. eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis,
- Bei gemeinsamer Übersiedlung nach Deutschland: Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse,
- sofern der EU-/EWR-Bürger erwerbstätig ist: Nachweis zur Erwerbstätigkeit des EU-/EWR-Bürgers (z.B. deutscher Arbeitsvertrag),
- sofern der EU-/EWR-Bürger nicht erwerbstätig ist:
 - Nachweis zu ausreichenden Existenzmitteln, ggfs. mit Übersetzung
 - Nachweis zum Krankenversicherungsschutz,
- sofern Sie mit dem EU-/EWR-Bürger verheiratet sind:
 - Heiratsurkunde (*Achten Sie bitte bei Heiratsurkunden aus Dänemark darauf, dass auch diese mit einer Apostille versehen sind.*)
 - Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-/Scheidungsurkunden/ Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen,
- sofern Sie ein/e Verwandte/r in absteigender Linie und noch nicht 21 Jahre alt sind:
 - Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger in Urkundenform (z.B. Heiratsurkunde der Eltern/eines Elternteils mit dem EU-/EWR-Bürger, Geburtsurkunde),
- sofern Sie ein/e Verwandte/r in aufsteigender oder absteigender Linie sind, dem/der Unterhalt gewährt wird:
 - Nachweise zur Abstammung zum EU-/EWR-Bürger in Urkundenform (z.B. Heiratsurkunde der Eltern/eines Elternteils mit dem EU-/EWR-Bürgers sowie Geburtsurkunde)
 - Nachweis der Unterhaltsgewährung (z.B. Bescheinigung des Geldinstituts),
- für den Nachzug als Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder Kind zum EU-/EWR- Bürger, der im Bundesgebiet ein Studium absolviert:

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

- Nachweise zur Abstammung zum EU-/EWR-Bürger in Urkundenform (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde)
- Studienbescheinigung des EU-/EWR-Bürgers
- Nachweis der Unterhaltsgewährung (z.B. Bescheinigung des Geldinstituts)
- Nachweis zu ausreichenden Existenzmitteln
- Nachweis zum Krankenversicherungsschutz,
- Ggfs. weitere Nachweise und Reisekrankenversicherung (Nach etwaiger positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.)

Wichtige Hinweise

Die Voraussetzung der **Unterhaltsgewährung** im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes setzt eine Leistung an den Familienangehörigen voraus, die von diesem zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet wird. Im Visumverfahren ist in schriftlicher Form der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen, z.B. durch Bescheinigung des Geldinstituts. Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der dieser z.B. bestätigt, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

Die Botschaft weist darauf hin, dass jede Antragstellerin und jeder Antragsteller gemäß § 82 AufenthG eine Mitwirkungspflicht hat und die Botschaft bei Nichtvorlage von Unterlagen davon ausgeht, dass die Nachweise nicht erbracht werden können.

Wichtig:

Die Botschaft arbeitet mit **keinem Reisebüro** zusammen! **Dies gilt auch für die unmittelbar neben der Botschaft befindlichen Servicebüros! Behauptungen von Mitarbeitern von Reise- oder Servicebüros, dass sie mit der Botschaft zusammenarbeiten, sind falsch!**

Die Erfolgsaussichten Ihres Antrags können von **Niemandem** beeinflusst werden, da ausschließlich das aus Deutschland stammende Personal über die Anträge entscheidet. **Wird Ihnen Anderes versprochen, werden Sie belogen- zahlen Sie keinesfalls Geld!**

Glaubwürdige Auskünfte über Visaangelegenheiten erhalten Sie kostenlos von **in der Visastelle** tätigen Mitarbeiterinnen der Botschaft. Andere Personen sind nicht zu Auskünften berechtigt!

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.